

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Ausweitung des Unterhaltsvorschusses / Stellungnahme der Verwaltung

Beratungsfolge:

15.03.2017 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung:

Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Kurzfassung

Ein Hinweis auf die NRW Finanzierung im Verhältnis zu anderen Bundesländern ist als Anlage beigefügt.

Begründung

Bund und Länder haben sich auf eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Danach sind folgende Änderungen zum 01.07.2017 geplant:

1. Aufhebung der Bezugsdauer von 72 Monaten
2. Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Der Bund erhöht seine Beteiligung an den Kosten von 33,5% auf 40%. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden. Unklar ist, in wie weit das Land NRW die Kosten auf die Kommunen verteilt, so dass diesbezüglich keine Prognose getroffen werden kann. Aktuell beträgt der kommunale Anteil an den UVG-Ausgaben 53,3%. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern ist das bundesweit der höchste Anteil (sh. Anlage UVG Landesanteil).

Für den Bezug von Leistungen nach dem UVG ab dem 12. Lebensjahr müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Kind (und damit in der Regel auch der gesamte Haushalt) hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder
2. der allein erziehende Elternteil hat neben aufstockenden Leistungen nach dem SGB II ein eigenes Einkommen von 600,- € brutto im Monat.

Auf Grundlage der bisher vorliegenden Informationen (46.000 im UVG-Bezug verbleibende und 140.000 neue Fälle für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren und 75.000 neue Fälle für Kinder/Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren) für die Bundesrepublik insgesamt, ergeben sich für Hagen folgende Zahlen:

Auf Basis der Gesamtbevölkerungszahl Deutschlands und der Bevölkerungszahl Hagens und den vom BFSJ ermittelten Fallzahlen ergibt sich arithmetisch ein zu erwartender Fallzahldenzuwachs von rd. 200 Fällen (wie oben dargestellt sind dies Durchschnittswerte und nicht die konkreten Hagener Werte) für Kinder im Alter von 12 - 18 Jahren.

Im Bereich der Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren ergibt sich ein zu erwartender Fallzahldenzuwachs von rd. 120 Fällen, die im UVG-Bezug verbleiben. Zusätzlich werden ca. 300 Fälle, die aus dem Bezug gefallen sind, erneut einen Anspruch haben.

Insgesamt ist nach bisherigen Erkenntnissen von einem Fallzahldenzuwachs von mindestens 600 Fällen auszugehen. Prognosen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gehen von deutlich höheren Zahlen aus.

Auf Grund des Fallzahldenzwachses wird sich ein zusätzlicher Personalbedarf ergeben. Bereits Ende letzten Jahres wurde eine Personalbedarfsschätzung mit 11

abgestimmt. Unter Zugrundelegung der selben Faktoren zur Personalbedarfsschätzung ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 1,0 Stellen (gegenüber 2,5 Stellen bei der ursprünglichen Schätzung unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen). Hiervon wird zum 15.05.2017 eine halbe Stelle bei 55/7 besetzt werden. Eine weitere halbe Stelle wäre nach jetzigem Kenntnisstand noch zu besetzen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen kann nur eine grobe erste Berechnung erfolgen.

Die Ausgaben für UVG-Leistungen betrugen im Jahr 2016 rd. 3.025.097 €. Davon hatte die Stadt Hagen rd. 1.613.284 € zu tragen. Bei einer Anhebung des Bundesanteils um 6,5% ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil von rd. 1.416.653 €. Bedingt durch die Fallzahlensteigerung von 1.287 Leistungsfällen auf 1.887 Leistungsfällen ergibt sich ein von der Stadt Hagen zu tragender Anteil an UVG-Leistungen von rd. 2.100.000 € oder eine Steigerung von rd. 500.000 € gegenüber den Ausgaben für 2016.

Dem gegenüber zu stellen ist die Einnahmeseite. Im letzten Jahr wurden rd. 313.259 € an Einnahmen generiert. Davon entfielen rd. 167.071 € auf die Stadt Hagen. An dieser Stelle ist mit der Fallzahl der Heranziehungsfälle zu operieren (3.160). Diese Anzahl erhöht sich um die Zahl der neuen Leistungsfälle auf 3.760 Fälle. Auf dieser Basis ergibt sich bei einer gleich bleibenden Heranziehungsquote Steigerung der Einnahmen auf rd. 372.738 €. Dies ergibt einen kommunalen Anteil von rd. 198.793 € oder eine Steigerung von rd. 31.722 € gegenüber den Einnahmen für 2016.

Im Ergebnis stünde eine Netto-Mehrbelastung des Haushaltes der Stadt Hagen von rd. 450.000 €. Hinzu kommen die zusätzlichen Personal- und Sachkosten für Arbeitsplätze.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
- Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
- investive Maßnahme
- konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Produkt:		Bezeichnung:	
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Ertrag (-)		€	-2,76 Mio.€	€	€
Aufwand (+)		€	4,7 Mio.€	€	€
Eigenanteil		€	1,9 Mio.€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

2. Investive Maßnahme

Teilplan:		Bezeichnung:	
Finanzstelle:		Bezeichnung:	

	Finanzpos.	Gesamt	lfd. Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
Einzahlung(-)		€	€	€	€	€
Auszahlung (+)		€	€	€	€	€
Eigenanteil		€	€	€	€	€

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung)
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen)

3. Auswirkungen auf die Bilanz
 (nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Passiva:

(Bitte eintragen)

4. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	€
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	€
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl)	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet bis:	(Datum)	anzuerkennen.

gez.

(Name OB oder Beigeordneter inkl. Funktion)

gez.

(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

gez.

Bei finanziellen Auswirkungen:

Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

06.12.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5305 vom 2. November 2016
des Abgeordneten André Kuper CDU
Drucksache 16/13344

Warum werden Kommunen beim Unterhaltsvorschuss vom Land NRW mehr zur Kasse gebeten als in anderen Bundesländern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder alleinstehender Mütter und Väter haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Diese Leistungen werden entweder als Unterhaltsvorschuss erbracht, wenn es einen unterhaltspflichtigen anderen Elternteil gibt oder als Unterhaltsausfallleistung, wenn ein leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter nicht vorhanden ist. Erhält ein Kind solche Leistungen, gehen dessen Unterhaltsansprüche gegen den familienfernen Elternteil auf das Land über. Dieser Elternteil wird zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsleistungen aufgefordert (Rückgriff).

Finanziert werden diese Unterhaltsleistungen gemeinsam von Bund, Ländern und gegebenenfalls Kommunen. Dabei trägt der Bund ein Drittel der Ausgaben und erhält ein Drittel der Einnahmen. Über die Aufteilung der übrigen zwei Drittel zwischen Land und Kommunen entscheiden die Länder selbst.

Im Rahmen der Gespräche von Bund und Ländern über die Neuausstattung der Finanzbeziehungen wurde auch eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses vereinbart. So soll beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Befristung der Bezugsdauer (derzeit: 72 Monate bzw. 6 Jahre) aufgehoben werden. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Verabredung liegt eine Untersuchung des Fraunhofer Instituts vor. Demnach geht der Bund von Mehraufwendungen bei den Leistungsausgaben in Höhe von 790 Mio. € p.a. bundesweit aus, die zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder (in Nordrhein-Westfalen aber zu mehr als 50 % der Gesamtleistungsaufwendungen von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen) getragen werden.

Angesichts der bisherigen Kosten und in Anbetracht der künftig entstehenden Kosten durch Unterhaltsvorschusszahlungen und geringer Rückgriffsquoten ist die landesgesetzliche

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 09.12.2016

Umsetzung der Kostenbeteiligung der Kommunen in den Ländern von großer Bedeutung. Dabei fällt auf, dass die Länder die Kommunen in unterschiedlicher Höhe an den Kosten des Unterhaltsvorschusses beteiligen. Auffällig ist insbesondere, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mehr als die Hälfte der Kosten zu tragen haben, im Gegensatz zu den Kommunen in anderen Bundesländern:

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes Nordrhein-Westfalen legt fest, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen zu 80 Prozent die Geldleistungen zu finanzieren haben, die vom Land zu tragen sind. Dies bedeutet letztlich für Nordrhein-Westfalen, dass der Bund ein Drittel der Kosten trägt, die Kommunen 53 Prozent und das Land selbst nur 14 Prozent.

In Baden-Württemberg werden die Einnahmen und Ausgaben zu je einem Drittel auf das Land und die Land- und Stadtkreise sowie kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt aufgeteilt. Die genannten kommunalen Körperschaften führen das Unterhaltsvorschussgesetz aus und tragen hierfür auch die Verwaltungskosten. Ebenso verhält es sich in Rheinland-Pfalz und Sachsen, wo die kommunalen Träger entsprechend mit einem Drittel an den Unterhaltsvorschusskosten beteiligt sind.

In Mecklenburg-Vorpommern werden sogar nur 1/12 der Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von den Kommunen als Aufgabenträger gezahlt und damit weniger als zu 10 Prozent.

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 5305 mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

1. Wie hoch ist prozentual jeweils in den anderen Bundesländern die gesetzlich bestimmte Beteiligung der Kommunen insgesamt an den Gesamtaufwendungen für Unterhaltszahlungen?

Eine Aufstellung der Finanzierungsanteile der Länder bzw. Kommunen in den einzelnen Bundesländern ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Aus welchem sachlichen Grund tragen in Nordrhein-Westfalen die Kommunen mit 53,34 Prozent einen höheren Anteil an den Unterhaltskosten als in anderen Bundesländern?

Die aktuelle Regelung zur Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Kommunen wurde durch das Haushaltbegleitgesetz 2002 getroffen. Hintergrund war ein Prüfbericht des Landesrechnungshofs vom 21. August 1996. Dieser hatte festgestellt, dass der Anteil von Sozialhilfeberechtigten an den Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mehr als 80 Prozent betrug und die Gewährung von Unterhaltsvorschuss die Kommunen in dieser Größenordnung entlastete, weil Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vorrangig vor der Sozialhilfe (bzw. nach heutiger Regelung: vor Leistungen nach dem SGB II) zu gewähren sind. Dementsprechend wurde die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben - aber auch an den Rückgriffseinnahmen - auf 80 Prozent der vom Bund nicht übernommenen Aufwendungen erhöht. Das entspricht rund 53,3 Prozent der Gesamtausgaben bzw. -einnahmen.

- 3. Welche Aussagen sind zur so genannten Rückgriffsquote im Land, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, möglich (nach Jugendämtern getrennt die Rückgriffsquote darstellen)?**

Hinsichtlich der Rückgriffsquoten für das Jahr 2015 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung - angesichts des Beschlusses von Bund und Ländern die Unterhaltsleistungen auszuweiten und damit Mehraufwendungen in Nordrhein-Westfalen vor allem zu Lasten der Kommunen in Millionenhöhe auszulösen – die Notwendigkeit den Kommunalanteil an den Unterhaltsvorschusszahlungen zu Lasten des Länderanteils zu verringern, analog zu anderen Bundesländern?**

Im Rahmen der Verhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich finden derzeit Gespräche darüber statt, in welchem Verhältnis die Mehraufwendungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses von Bund und Ländern getragen werden.

- 5. Welche Entwicklung ist bezüglich der Unterhaltszahlungen in den vergangenen Jahren in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen?**

Zur Entwicklung der Unterhaltszahlungen in den Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Entwicklung der Zahlungen von Unterhaltsvorschuss (Anteile von Bund, Land und Kommunen addiert) stellt sich in der laufenden Legislaturperiode wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015
UVG-Brutto-Ausgaben für NRW in Euro	205.192.900	201.963.100	200.505.700	204.373.900

UVG Kostenverteilung Bund - Land – Kommunen

Bund je 33,3%	Verteilung der UVG Ausgaben auf Land und Kommunen		Verteilung der UVG Rückgriffeinnahmen auf Land und Kommunen	
Baden – Württemberg	Land 33,3% Kommunen 33,3%		Land 33,3% Kommunen 33,3%	
Bayern	Land 66,7%		Land 66,7%	
Berlin	Land 66,7%		Land 66,7%	
Brandenburg	Land 66,7%		Land 66,7%	
Bremen	Land 55,6% Kommunen 11,1%		Land 50,0% Kommunen 16,7%	
Hamburg	Land 66,7%		Land 66,7%	
Hessen	Land 33,3% Kommunen 33,3%		Land 33,3% Kommunen 33,3%	
Mecklenburg – Vorpommern	Land 58,3% Kommunen 8,3%		Land 58,3% Kommunen 8,3%	
Niedersachsen	Land 46,7% Kommunen 20,0%		Kommunen 66,7%	
Nordrhein – Westfalen	Land 13,3% Kommunen 53,3%		Land 13,3% Kommunen 53,3%	
Rheinland – Pfalz	Land 33,3% Kommunen 33,3%		Land 33,3% Kommunen 33,3%	
Saarland	Land 50% Kommune 16,7%		Land 50% Kommune 16,7%	
Sachsen	Land 33,3% Kommune 33,3%		Land 7,7% Kommune 59%	
Sachsen – Anhalt	Land 33,3% Kommunen 33,3%		Land 33,3% Kommunen 33,3%	
Schleswig – Holstein	Land 66,7%		Land 66,7%	
Thüringen	Land 33,3% Kommunen 33,3%		Kommunen 66,7%	

Rückgriffsquoten Länder 2015

	2015
Baden-Württemberg	33%
Bayern	35%
Berlin	17%
Brandenburg	22%
Bremen	11%
Hamburg	11%
Hessen	19%
Mecklenburg-Vorpommern	17%
Niedersachsen	23%
Nordrhein-Westfalen	20%
Rheinland-Pfalz	27%
Saarland	22%
Sachsen	22%
Sachsen-Anhalt	23%
Schleswig-Holstein	21%
Thüringen	22%
insgesamt	23%

Rückgriffsquoten NRW 2015, gegliedert nach Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt

Bezirksregierung Arnsberg

	2015
Altena	20,5
Arnsberg	23,2
Bergkamen	13,3
Bochum	17,0
Breckerfeld	34,5
Dortmund	15,9
Ennepetal	29,2
Gevelsberg	32,5
Hagen	13,0
Hamm	17,0
Hattingen	18,6
Hemer	22,9
Herdecke	33,6
Herne	19,5
Hochsauerlandkreis	31,6
Iserlohn	21,5
Kamen	24,7
Lippstadt	33,4

Lüdenscheid	28,4
Lünen	11,8
Märkischer Kreis	35,0
Menden	34,2
Olpe	45,1
Plettenberg	35,4
Schmallenberg	10,6
Schwelm	21,6
Schwerte	41,9
Selm	24,8
Siegen, Kreis	35,8
Siegen, Stadt	23,8
Soest, Kreis	36,4
Soest, Stadt	18,8
Sprockhövel	24,0
Sundern	18,0
Unna, Kreis	26,2
Unna, Stadt	36,7
Warstein	31,9
Werdohl	17,5
Werne	26,1
Wetter	22,8
Witten	15,4
Regierungsbezirk insges.	25,5

Bezirksregierung Detmold

	2015
Bad Oeynhausen	52,1
Bad Salzuflen	12,3
Bielefeld	27,0
Bünde	41,1
Detmold	18,4
Gütersloh, Kreis	30,8
Gütersloh, Stadt	23,9
Herford, Kreis	34,8
Herford, Stadt	14,7
Höxter	16,5
Lage	15,5
Lemgo	33,2
Lippe	26,6
Löhne	18,0
Minden, Stadt	14,9
Minden/Lübbecke, Kreis	36,3
Paderborn, Kreis	30,4
Paderborn, Stadt	32,7
Porta Westfalica	30,1
Rheda-Wiedenb.	25,1
Verl	28,0
Regierungsbezirk insgesamt	26,8

Bezirksregierung Düsseldorf

	2015
Dinslaken	20,4
Dormagen	18,4
Duisburg	16,1
Düsseldorf	9,1
Emmerich	10,1
Erkrath	15,2
Essen	20,8
Geldern	30,9
Goch	15,0
Grevenbroich	18,6
Haan	20,2
Heiligenhaus	16,0
Hilden	18,8
Kaarst	33,1
Kamp-Lintfort	15,0
Kempen	47,7
Kevelaer	30,7
Kleve, Kreis	21,2
Kleve, Stadt	10,7
Krefeld	19,2
Langenfeld	13,1
Meerbusch	16,8
Mettmann, Stadt	16,6
Moers	16,0
Mönchengladbach	14,1
Monheim	11,6
Mülheim	18,4
Nettetal	16,5
Neuss, Stadt	23,8
Oberhausen	7,0
Ratingen	23,8
Remscheid	35,3
Rheinberg	9,6
Rhein-Kreis Neuss	27,0
Solingen	14,4
Velbert	18,1
Viersen, Kreis	51,9
Viersen, Stadt	27,2
Voerde	26,7
Wesel, Kreis	10,1
Wesel, Stadt	20,0
Willich	35,5
Wülfrath	7,7
Wuppertal	17,7
Regierungsbezirk insgesamt	20,1

Bezirksregierung Köln

	2015
Aachen, Stadt	20,8
Aachen, Städteregion	12,1
Alsdorf	16,1
Bad Honnef	50,3
Bedburg	14,3
Berg. Gladbach	23,3
Bergheim	10,5
Bonn	14,5
Bornheim	10,2
Brühl	22,9
Düren, Kreis	29,5
Düren, Stadt	28,4
Elsdorf	21,0
Erftstadt	27,7
Erkelenz	28,5
Eschweiler	18,8
Euskirchen	22,1
Frechen	20,6
Geilenkirchen	40,4
Gummersbach	26,3
Heinsberg, Kreis	22,3
Heinsberg, Stadt	20,2
Hennel	28,9
Herzogenrath	26,0
Hückelhoven	29,0
Hürth	13,3
Kerpen	28,3
Köln	10,4
Königswinter	18,2
Leichlingen	40,6
Leverkusen	15,9
Lohmar	18,1
Meckenheim	28,3
Niederkassel	19,4
Oberbergischer Kreis	29,2
Overath	18,1
Pulheim	45,3
Radevormwald	24,5
Rhein.-Berg. Kr.	22,9
Rheinbach	13,9
Rhein-Sieg-Kreis	17,9
Rösrath	18,7
Sankt Augustin	10,8
Siegburg	23,2
Stolberg	31,0
Troisdorf	11,7

Wermelskirchen	44,1
Wesseling	19,1
Wiehl	39,0
Wipperfürth	25,1
Würselen	27,7
Regierungsbezirk insgesamt	18,7

Bezirksregierung Münster

	2015
Ahaus	24,1
Ahlen	19,8
Beckum	21,5
Bocholt	20,6
Borken, Kreis	29,1
Borken, Stadt	32,2
Bottrop	16,2
Castrop-Rauxel	12,5
Coesfeld, Kreis	29,5
Coesfeld, Stadt	38,9
Datteln	19,1
Dorsten	18,6
Dülmen	23,5
Emsdetten	20,7
Gelsenkirchen	19,9
Gladbeck	9,4
Greven	15,7
Gronau	16,9
Haltern	19,0
Herten	12,0
Ibbenbüren	23,8
Marl	17,9
Münster	20,2
Oelde	29,3
Oer-Erkenschwick	15,1
Recklinghausen	31,1
Rheine	14,4
Steinfurt	29,5
Waltrop	20,4
Warendorf	27,8
Regierungsbezirk insgesamt	21,6

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- c) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses des Städtetages NRW
- d) Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

24.01.2017/Jo
Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail
regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer
Aktenzeichen
51.81.10 D
Umdruck-Nr.
P 4040

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Kurzüberblick: Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Entsprechend der Forderungen der Kommunen tritt die Reform erst zum 01.07.2017 in Kraft. Der doppelte Leistungsbezug von SGB II-Leistungen und UVG-Leistungen wird eingeschränkt. Der Bund erhöht seinen Anteil an der Finanzierung der UVG-Leistungen von derzeit 33,5 % auf 40 %.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.10.2016 hatten sich die Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin auf die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses durch Aufhebung der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und der Altersgrenze von 12 Jahren für die Leistungsberechtigten geeinigt. Mit dem im November vom Bundeskabinett eingebrachten Gesetzentwurf sollte diese Reform zum 01.01.2017 in Kraft treten. Der Deutsche Städtetag hat sich vehement gegen diese übereilte Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes und gegen die Ausweitung des doppelten Leistungsbezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) gewandt. Darüber hinaus hat der Deutsche Städtetag eine vollständige Refinanzierung der kommunalen Mehrbelastung durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes gefordert.

Bund und Länder haben diese Forderungen in ihrer Einigung am 23.01.2017 teilweise aufgegriffen und umgesetzt. Bund und Länder haben sich nunmehr auf die als **Anlage 1** beigefügten Eckpunkte verständigt. Danach werden die Leistungsansprüche wie geplant ausgebaut, alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können grundsätzlich Unterhaltsvorschuss beziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, also kein Barunterhalt durch den pflichtigen Elternteil gezahlt wird. Für die Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten

18. Lebensjahr wird aber nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen, wenn sie keine SGB II-Leistungen beziehen oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB-Leistungsbezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € pro Monat brutto erzielt. Mit dieser Regelung wird ein großer Teil der Doppelleistungsbezieher unter den 12- bis 17-Jährigen auf nur ein Leistungssystem verwiesen, über das die Bedarfe gedeckt werden.

Die Reform tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Damit wird der Forderung der Kommunen nach einer Übergangszeit zur personellen und organisatorischen Vorbereitung Rechnung getragen.

Die Kosten der Reform werden auf 350 Mio. € geschätzt. Der Bund beteiligt sich an den höheren Kosten für den Unterhaltsvorschuss durch eine Anhebung seines Anteils von jetzt 33,5 % auf 40 %. Im gleichen Maße wird der Bund auch an dem Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner finanziell beteiligt.

Mit dieser Einigung von Bund und Ländern wird den Forderungen des Deutschen Städtetages zumindest teilweise Rechnung getragen. Der Beschluss des Präsidiums vom 30.11.2016 und des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 01.12.2016 zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ist als **Anlage 2** nochmals beigefügt.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in einem Jahr überprüft werden, damit zusätzliche finanzielle Belastungen der Kommunen genau beziffert werden können. Der Deutsche Städtetag fordert weiterhin einen finanziellen Ausgleich für die zusätzlichen finanziellen Belastungen der Kommunen aus den Leistungsausgaben und den Verwaltungskosten für das Unterhaltsvorschussgesetz. Wir werden uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass auch bei Kindern zwischen 0 und 12 Jahren der Doppelleistungsbezug von SGB II- und UVG-Leistungen abgebaut wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlagen

Ausbau Unterhaltsvorschuss – Inhalt der Einigung

Bund und Länder haben sich in Anlehnung an ihren Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die konkreten Eckpunkte zum Ausbau des Unterhaltsvorschusses verständigt:

1. Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt.
2. Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch werden 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG bleiben können. Das gilt auch für alle Kinder, die zukünftig Unterhaltsvorschuss erhalten werden.
3. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch werden 75.000 Kinder erreicht. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr.
In der Gesetzesbegründung zur Unterhaltsvorschussreform und in den Bescheiden des SGB II und UVG wird aufgenommen, dass grundsätzliche Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss beantragt werden kann.
Mit dieser praktischen Umsetzung wird der Forderung der Kommunen nach Bürokratieabbau entsprochen.
4. Die Reform tritt zum 1.7. in Kraft. Damit wird der Forderung der Kommunen nach einer Übergangszeit Rechnung getragen.
5. Die Reform kostet rund 350 Mio. Euro, Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5 % auf 40 % erhöht und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden.

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Beschluss des Präsidiums vom 30. November 2016 – 411. Sitzung sowie
des Hauptausschusses vom 1. Dezember 2016 – 217. Sitzung in Essen

1. Der Deutsche Städtetag begrüßt den Ausbau vorrangiger Sozialleistungen, durch die Erwerbstätige und ihre Familien finanziell unabhängig werden von der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Eine Ausweitung der Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss kann hierzu effektiv beitragen. Die von Bund und Ländern kurzfristig geplante weitreichende Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes erreicht dieses Ziel in weiten Teilen nicht und ist zum 01.01.2017 weder personell noch organisatorisch umsetzbar. Der Deutsche Städtetag fordert Bund und Länder auf, eine Entscheidung über die Änderung des Gesetzes erst im kommenden Jahr nach fundierter Beratung und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in einem ordentlichen Gesetzgebungsvorhaben zu treffen.
2. Durch die Aufhebung der Befristung des Leistungsbezuges auf 72 Monate und die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr werden sich die Fallzahlen mehr als verdoppeln. Die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den Verwaltungsausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz müssen vollständig ausgeglichen werden. Die geplanten Änderungen sind konnexitätsrelevant.
3. Der Deutsche Städtetag hält einen Leistungsausschluss im Unterhaltsvorschussgesetz in den Fällen für erforderlich, in denen gleichzeitig SGB II-Leistungen bezogen werden. Ein gleichzeitiger Leistungsbezug von SGB II-Leistungen und UVG-Leistungen führt zu unnötiger Doppelbürokratie, ohne dass die Familien hiervon finanziell profitieren würden.